

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

Az.: B 4 RA 51/05 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,  
vertreten durch das Direktorium,  
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Januar 2006 durch den  
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n  
und Dr. K n ö r r  
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil  
des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 2. Februar 2005 wird als unzu-  
lässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

## Gründe :

- 1 Zwischen den Beteiligten ist in der Hauptsache streitig, ob die Beklagte der Klägerin das Recht auf eine Rente wegen Erwerbs- hilfsweise Berufsunfähigkeit, weiter hilfsweise wegen Erwerbsminderung zuzuerkennen hat. Mit ihrem Begehren hatte die Klägerin im Verwaltungs-, Klage- und Berufungsverfahren keinen Erfolg (Bescheid der Beklagten vom 2. September 1998 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21. März 2000, Urteil des Sozialgerichts vom 4. März 2004 und Urteil des Landessozialgerichts <LSG> vom 2. Februar 2005). Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG.
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig. Die Klägerin hat den allein geltend gemachten Zulassungsgrund eines Verfahrensmangels, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz <SGG>), nicht in der gebotenen Weise bezeichnet.
- 3 Die Klägerin macht geltend, das LSG habe seine Sachaufklärungspflicht dadurch verletzt, dass es den in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG gestellten Anträgen auf Einholung eines neurologisch-psychiatrischen Gutachtens von Amts wegen, hilfsweise nach § 109 SGG, nicht gefolgt sei. Die damit gerügte Verletzung der Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) hat die Klägerin nicht ordnungsgemäß dargetan.
- 4 Soweit die Klägerin vorträgt, das LSG habe von Amts wegen entsprechend ihrem Beweisantrag ein weiteres Gutachten einholen müssen, könnte der geltend gemachte Verfahrensmangel ua nur dann die Revisionsinstanz eröffnen, wenn es sich um einen den Anforderungen der Zivilprozessordnung (ZPO) genügenden Beweisantrag gehandelt hätte. Dies ist zu verneinen. Ausweislich der Sitzungsniederschrift vom 2. Februar 2005 und dem vom LSG im Urteil vom 2. Februar 2005 wiedergegebenen Antrag, hat die Klägerin beantragt, "hilfsweise ein neurologisch-psychiatrisches Gutachten von Amts wegen einzuholen". Dieser Antrag entspricht schon deshalb nicht den Anforderungen der ZPO, weil die Klägerin es unterlassen hat, die zu begutachtenden Punkte zu benennen (§ 403 ZPO).
- 5 Soweit die Klägerin rügt, das LSG habe ihren Antrag, "äußerst hilfsweise ein neurologisch-psychiatrisches Gutachten nach § 109 SGG einzuholen", mit einer nicht stichhaltigen Begründung abgelehnt, lässt sie außer Acht, dass ein Verfahrensmangel auf eine Verletzung des § 109 SGG schlechthin nicht gestützt werden kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG).
- 6 Die Beschwerdebegründung entspricht damit nicht den gesetzlichen Anforderungen. Die Beschwerde ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

